

15. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971“

vom 25. Juni 2014

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargfeld-Stegen und
des Bebauungsplans Nr. 3 A der Gemeinde Bargfeld-Stegen <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1971 S. 297), zuletzt geändert durch die 13. Kreisverordnung vom 20. März 2013 (AB im Stormarner Tageblatt vom 03. April 2013), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„p)

Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem ein von der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargfeld-Stegen und dem Bebauungsplan Nr. 3 A der Gemeinde Bargfeld-Stegen betroffenes Gebiet im Westen der Ortschaft Bargfeld-Stegen.

Somit verläuft die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ausgehend vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 35/17, Flur 1, Gemarkung Bargfeld wie folgt:

„Sie verläuft ca. 15m in Verlängerung dessen westlicher Grenze nach Süden. Dann nach einer 90° Drehung nach Westen auf einer Länge von ca. 105m zur westlichen Grenze des Flurstücks 35/15. Der neue Grenzpunkt befindet sich dort ca. 60 m südlich der Straße „Im Wenden“. Dort quert die neue LSG Grenze das Flurstück 242 und verläuft an dessen westlicher Grenze auf ca. 30m nach Norden bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 35/1. Auf dessen südlicher Flurstücksgrenze verläuft sie dann ca. 25 m nach Westen. Von dort verläuft die neue LSG Grenze dann ca. 40 m durch das Flurstück 35/1 nach Norden. Hier nimmt die neue LSG- Grenze den nördlichen Verlauf der Flurstücke 33/2, 33/1, 34/16, 34/13 und 34/12 nach Osten auf. Die neue LSG-Grenze mündet dann in den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 34/20, auf die bestehende LSG – Grenze.“

Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bargteheide-Land in 22941 Bargte-

heide niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 25. Juni 2014

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat

öffentliche Bekanntgemacht am 10. Juli 2014, in Kraft seit 11. Juli 2014
Stormarner Tageblatt vom 10. Juli 2014, S. 34